

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 50		FREITAG, DEN 20. NOVEMBER	2009
Tag	Inhalt	Seite	
10. 11. 2009	Gesetz über das „Sondervermögen Konjunkturstabilisierungs-Fonds Hamburg“ (SKFG) neu: 640-4	387	
17. 11. 2009	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – 860-8	389	
17. 11. 2009	Verordnung über die Einrichtung zentraler Pass- und Personalausweisregister (Pass- und Personalausweisregisterverordnung) neu: 204-1-8	390	

Angaben unter dem Vorschiffentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

über das „Sondervermögen Konjunkturstabilisierungs-Fonds Hamburg“ (SKFG)

Vom 10. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Errichtung

Die Freie und Hansestadt Hamburg bildet unter dem Namen „Sondervermögen Konjunkturstabilisierungs-Fonds Hamburg“ ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

§ 2

Zweck

Das Sondervermögen finanziert ab dem Haushaltsjahr 2009 den kreditär zu deckenden Finanzierungsbedarf der jeweiligen Haushaltsjahre.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr

(1) Das Sondervermögen handelt im Namen der Freien und Hansestadt Hamburg. Für Schulden des Sondervermögens haftet die Freie und Hansestadt Hamburg unbeschränkt.

(2) Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen und den übrigen Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg getrennt zu halten. Für das Sondervermögen ist ein gesondertes verzinsliches Geschäftskonto bei der Landeshauptkasse einzurichten.

(3) Das Sondervermögen wird von der für die Finanzen zuständigen Behörde verwaltet.

§ 4

Kreditermächtigung

Die für die Finanzen zuständige Behörde wird ermächtigt, zur Deckung der Auszahlungen des Sondervermögens Kredite im Namen der Freien und Hansestadt Hamburg aufzunehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme wird durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt.

§ 5

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Im Wirtschaftsplan sind alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens zu veranschlagen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Der Wirtschaftsplan wird dem Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als Anlage beigefügt und der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt; § 26 Absatz 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 20. November 2007

(HmbGVBl. S. 402), in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung.

§ 6

Kredittilgung und Zinszahlungen

(1) Das Sondervermögen erhält aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg Zuführungen in Höhe der im Wirtschaftsplan des Sondervermögens ausgewiesenen Tilgungsbeträge. Sie sind zur Tilgung der Schulden zu verwenden.

(2) Die Rückführung der Neuverschuldung beziehungsweise die Tilgung der nach § 4 getätigten Kreditaufnahme erfolgt in Phasen des konjunkturellen Aufschwungs und der Hochkonjunktur.

(3) Mit einer Verminderung der Kreditaufnahme oder mit einer regelhaften Kredittilgung ist zu beginnen und fortzuführen, sobald im Rahmen der Aufstellung der jeweiligen Haushalts- und Finanzplanung der erwartete Zuwachs der Hamburg verbleibenden Steuern im Vergleich zum Vorjahresansatz 5 vom Hundert übersteigt.

(4) Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind regelhafte Kredittilgungen in Höhe von mindestens 100 Millionen Euro jährlich zu leisten.

(5) Haushaltsüberschüsse eines Haushaltsjahres sind dem Sondervermögen vollständig oder in Teilen zur außerplanmäßigen Kredittilgung zuzuführen.

(6) Das Sondervermögen erhält aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg Zuführungen in Höhe der Zinsen, die für die Kredite des Sondervermögens fällig werden. Sie sind zur Zahlung der Zinsen des Sondervermögens zu verwenden.

(7) Die Schulden des Sondervermögens erhöhen die Schulden der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend; sie können zusammengefasst und verrechnet werden, wenn damit eine wirtschaftliche Schuldenverwaltung gefördert wird.

§ 7

Jahresabschluss

Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Er ist der Haushaltsrechnung als Anlage beizufügen; § 85 Satz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 8

Auflösung

Das Sondervermögen ist mit vollständiger Kredittilgung aufgelöst.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. November 2009.

Der Senat

Fünftes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes
zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
– Kinder- und Jugendhilfe –

Vom 17. November 2009

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt ergänzt durch Gesetz vom 6. Februar 2007 (HmbGVBl. S. 35), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 – Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse – wird wie folgt ergänzt:
„10. eine in der Jungenarbeit erfahrene Person.“
2. § 13 Absatz 1 Nummer 2 – Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses – erhält folgende Fassung:
„2. neun in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, die von der Deputation der zur Jugendhilfebehörde bestimmten Fachbehörde zu wählen sind; eine dieser Personen soll eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau sein, eine weitere soll eine in der Jungenarbeit erfahrene Person sein, eine weitere soll in der Lage sein, Erfahrungen in der Arbeit mit ausländischen Kindern und Jugendlichen und deren Familien einzubringen,“.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. November 2009.

Der Senat

Verordnung
über die Einrichtung zentraler Pass- und Personalausweisregister
(Pass- und Personalausweisregisterverordnung)

Vom 17. November 2009

Auf Grund von § 11a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), wird verordnet:

§ 1

Register und verarbeitende Stellen

Das nach § 21 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437, 2439), in der jeweils geltenden Fassung zu führende Passregister und das nach § 2a des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert am 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566, 1570), zu führende Personalausweisregister werden jeweils als gemeinsame automatisierte Datei von den Bezirksamtern und der Behörde für Inneres geführt. In den Registern werden jeweils die gesetzlich bestimmten Daten gespeichert.

§ 2

Umfang der Verarbeitungsbefugnis

Die Behörde für Inneres und die Bezirksamter sind im Rahmen der Erforderlichkeit und ihrer sich aus der Anordnung über Zuständigkeiten im Pass- und im Ausweiswesen vom 30. März 1992 (Amtl. Anz. S. 653), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2815), in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten zum schreiben und lesenden Zugriff auf das Pass- und auf das Personalausweisregister befugt. Ausgeschlossen ist der Zugriff durch ein Bezirksamt auf die in den Registern gespeicherten Daten, die von der Behörde für Inneres ausgestellte Pässe und Personalausweise betreffen.

§ 3

Maßnahmen zur Datensicherheit und Datenschutzkontrolle

(1) Die nach § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen

zur Datensicherheit treffen die Behörde für Inneres und die Bezirksamter in ihrem jeweiligen Organisationsbereich. Zentrale Maßnahmen zur Datensicherheit trifft die Behörde für Inneres.

(2) Durch geeignete technische Vorkehrungen, insbesondere durch Vergabe personenbezogener Passworte wird sichergestellt, dass nur Personen Zugriff auf die beiden zentralen Register gewährt wird, die mit pass- und personalausweisbehördlichen Tätigkeiten betraut sind.

(3) Über alle Zugriffe wird eine Protokollierung gefertigt, aus der sich die betroffene Person, die verarbeiteten Daten, die verarbeitende Stelle, die verarbeitende Person sowie der Verarbeitungszeitpunkt ergeben. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sind die Aufzeichnungen auf Verlangen zugänglich zu machen. Die Protokolldaten über lesende Zugriffe werden nach Ablauf von drei Monaten gelöscht, wenn sie nicht für eine bereits eingeleitete Maßnahme der Datenschutzkontrolle benötigt werden.

§ 4

Datenschutzrechtliche Verantwortung

(1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Maßnahmen zur Datensicherung und Datenschutzkontrolle tragen die Behörde für Inneres und die Bezirksamter in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Dies gilt auch für die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Schadensersatz.

(2) Für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung trägt die jeweils tätige Stelle die Verantwortung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. November 2009.